

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Harry Glawe und Torsten Renz, Fraktion der CDU

Vorfälle mit Betäubungsmitteln an und im Umfeld von Schulen

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Die Landesregierung erfasst Daten zu meldepflichtigen Vorfällen nach der Verwaltungsvorschrift für den Umgang mit Notfällen an den öffentlichen Schulen Mecklenburg-Vorpommerns. Hierzu gehören auch Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz.

1. Wie bewertet die Landesregierung grundsätzlich die Problematik des Konsums und der Abgabe von Betäubungsmitteln an und im unmittelbaren Umfeld von allgemeinbildenden und beruflichen Schulen in Mecklenburg-Vorpommern?

Die Landesregierung bewertet auf der Grundlage verschiedener Studien aus der Suchtforschung und Suchthilfeberatung die substanz- und onlinegebundenen Suchterkrankungen als hauptsächliche suchtbetragene Gesundheitsrisiken der Schülerinnen und Schüler.

Der Konsum von Drogen wie zum Beispiel Heroin, Kokain, Ecstasy, Crystal Meth, Amphetamine, Crack oder LSD kann zu schweren gesundheitlichen Schäden führen – sowohl in körperlicher als auch in psychischer Hinsicht. Mit dem Leitgedanken „Zuhören–Beraten–Vermitteln“ hat das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung die schulpsychologische Unterstützung umfangreich ausgebaut.

Durch die neue Struktur des Zentralen Fachbereichs für Diagnostik und Schulpsychologie (ZDS) findet die psychologische Notfallversorgung, zum Beispiel im Umgang mit Betäubungsmitteln, noch größere Berücksichtigung. Für eventuelle Notlagen im schulischen Kontext sind zusätzlich „mobile Teams“ eingerichtet worden, die unmittelbar vor Ort die an Schule Beteiligten unterstützen werden. Zudem können sich direkt und indirekt Betroffene an die Zentrale Leitstelle des ZDS wenden, um auf kurzem Wege eine entsprechende Beratung zu erhalten.

2. Wie bewertet die Landesregierung das Thema „Suchterkrankungen“ von Schülerinnen und Schülern an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen in Mecklenburg-Vorpommern?

Der Landesregierung liegen keine schulformspezifischen Erkenntnisse zu Suchterkrankungen von Schülerinnen und Schülern vor.

Die Landesregierung wertet laufend Studien aus der Suchtforschung und Suchthilfeberatung aus und bewertet auf dieser Grundlage die substanz- und onlinegebundenen Suchterkrankungen als hauptsächliche suchtbetogene Gesundheitsrisiken der Schülerinnen und Schüler.

Die Landesregierung sieht einen kontinuierlichen Bedarf an präventiven und beratenden Maßnahmen im Umfeld von Schulen.

3. Welche Regeln, Vorschriften und Dienstanweisungen bestehen für Lehrkräfte an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen in Bezug auf den Konsum der Schülerinnen und Schüler von Betäubungsmitteln?

1. Schulgesetz (SchulG M-V)

Auf gesetzlicher Ebene beinhaltet das SchulG M-V grundlegende Regeln für Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen der Lehrkräfte. Ein ausdrücklicher Bezug zu Betäubungsmitteln wird nicht hergestellt, da die allgemeinen Regelungen des SchulG zur Ergreifung von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen auf eine Vielzahl von Fällen anwendbar sein sollen.

2. Nichtraucherschutzgesetz M-V (NichtRSchutzG M-V)

Zwar stellt Nikotin kein Betäubungsmittel gemäß § 1 Absatz 1 Betäubungsmittelgesetz (BtMG) in Verbindung mit den Anlagen I bis III dar, jedoch wird darauf hingewiesen, dass das Rauchen auf dem Schulgelände gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 2 NichtRSchutzG M-V verboten ist. Lehrkräfte haben im Rahmen ihres Erziehungsauftrages einschließlich der Suchtprävention auf die Einhaltung dieses Verbots hinzuwirken.

3. Verwaltungsvorschrift über Sucht- und Gewaltprävention

Die „Verwaltungsvorschrift über die Gesundheitserziehung, Sucht- und Gewaltprävention an den Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ konkretisiert, wie die Ziele und Aufgaben der Sucht- und Gewaltprävention in den Schulen vor Ort mit allen beteiligten Akteuren umgesetzt werden sollen.

Schule soll rauch-, drogen- und gewaltfrei sein. Diese Zielsetzung ist auch in den Schulprogrammen und Hausordnungen zu verankern.

Die Schulen sollen dabei mit den Erziehungsberechtigten und mit den für die Sucht- und Gewaltprävention zuständigen Einrichtungen und Beratungsstellen zusammenarbeiten. Dazu gehören unter anderem die Gesundheitsämter, die öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe sowie die Sucht- und Drogenberatungsstellen.

4. Wie viele Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz wurden seit dem Jahr 2016 an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen als meldepflichtiger Vorfall gemäß entsprechender Verwaltungsvorschrift erfasst (bitte einzeln nach den Jahren auflisten)?
 - a) Wie viele Fälle davon betrafen den Konsum von Betäubungsmitteln?
 - b) Wie viele Fälle davon betrafen die Abgabe von Betäubungsmitteln?

Die Fragen 4, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

5. Wie viele Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz wurden seit dem Jahr 2016 an und im unmittelbaren Umfeld von allgemeinbildenden und beruflichen Schulen in Mecklenburg-Vorpommern strafrechtlich erfasst?
Wie viele Fälle davon betrafen die Abgabe von Betäubungsmitteln an Minderjährige?

Eine Erfassung der Ermittlungsverfahren explizit wegen Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz an und im unmittelbaren Umfeld von allgemeinbildenden und beruflichen Schulen in Mecklenburg-Vorpommern einschließlich der Abgabe von Betäubungsmitteln an Minderjährige im schulischen Umfeld erfolgt bei den Staatsanwaltschaften des Landes nicht.

Eine händische Auswertung der Akten betreffend Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz wäre mit unzumutbarem Aufwand verbunden, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren wäre.

Die Anzahl der auszuwertenden Akten ergibt sich aus der Summe der Neuzugänge an Ermittlungsverfahren.

	2016	2017	2018	2019	2020	2021
SG 60	461	584	667	783	716	812
SG 61	5 432	6 062	7 374	8 224	8 592	8 723

(Sachgebiet 60: Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz, für die das Gesetz eine Freiheitsstrafe von nicht unter einem Jahr vorsieht,

Sachgebiet 61: sonstige Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz)

In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) werden Tatörtlichkeiten erst seit dem Jahr 2020 bundeseinheitlich erfasst, sodass eine Beantwortung dieser Frage nur für die Jahre 2020 und 2021 möglich ist. Für den Zeitraum 2016 bis 2019 liegen keine validen Daten in der Landespolizei vor. Die in der PKS erfasste Tatörtlichkeit „Schule“ beinhaltet die Gebäude und Grundstücke der allgemeinbildenden und beruflichen Schulen sowie die Schulwege dorthin.

Anzahl erfasster Fälle an Schulen	2020	2021
Rauschgiftdelikte – Betäubungsmittelgesetz	90	54
darunter: Abgabe, Verabreichung oder Überlassung von Betäubungsmitteln an Minderjährige	2	0

6. Wie bewertet die Landesregierung die vorhandenen Möglichkeiten, Straftaten im Hinblick auf eine Abgabe von Betäubungsmitteln an Minderjährige im Schulumfeld zu erfassen und zu verfolgen?

Zur Erfassung der Straftaten mit Betäubungsmittelbezug wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen. Erfasst werden nur solche Fälle, die der Landespolizei gemeldet werden oder die aufgrund von Eigenfeststellungen bekannt werden. Zum Meldeverhalten der Schulen gegenüber der Landespolizei liegen keine Informationen vor.

Die seit dem Jahr 2020 bestehende bundeseinheitliche Erfassung ermöglicht eine deutlich bessere Vergleichbarkeit der Daten. Zu beachten ist jedoch auch, dass das „Schulumfeld“ einer individuellen örtlichen Betrachtung bedarf und nicht einfach vereinheitlicht, losgelöst von Ermittlungserkenntnissen des Einzelfalls, definiert werden kann, ohne der Gefahr von Fehlerhebungen oder -interpretationen zu unterliegen. Ein Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz im Nahbereich einer Schule kann beispielsweise auch unter Beteiligung von Minderjährigen erfolgen, die keinen Schulbezug haben, da sie bereits einen Schulabschluss haben und eher zufällig im Nahbereich waren.

Bezüglich der Verfolgung sei darauf hinzuweisen, dass Delikte nach dem Betäubungsmittelgesetz sogenannte Offizialdelikte sind. Dabei sind die Polizei und die Staatsanwaltschaft verpflichtet, bei Bekanntwerden entsprechende Ermittlungen einzuleiten. Die Verfolgung von Betäubungsmitteldelikten obliegt polizeilich den örtlich zuständigen Kriminalkommissariaten beziehungsweise den spezialisierten Fachkommissariaten in den Kriminalpolizeiinspektionen beziehungsweise dem Landeskriminalamt.

Neben der klassischen Ermittlungsarbeit sind im Kontext Schule auch die Präventionsberaterinnen und Präventionsberater sowie die Kontaktbereichsbeamtinnen und Kontaktbereichsbeamten der Polizeiinspektionen mit diesem Themenfeld befasst.

7. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um dem Konsum und dem Erwerb von Betäubungsmitteln von Schülerinnen und Schülern entgegenzuwirken?

Es wird auf die Beantwortung der Frage 6, insbesondere die Strafverfolgungspflicht, verwiesen. Je nach lokaler Ausprägung der Betäubungsmittelkriminalität werden polizeilich spezifische Bekämpfungs- und Präventionsmaßnahmen umgesetzt. Hierzu zählen Präventionsveranstaltungen an Schulen, aber auch Kontrollen, teilweise zusammen mit dem Ordnungs- und dem Jugendamt, im Nahbereich von Schulen.

Auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift „Gesundheitserziehung, Sucht- und Gewaltprävention an den Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ werden in Verantwortung der jeweiligen Schulen umfassende Präventionsmaßnahmen durchgeführt. Diese richten sich vorwiegend an Schülerinnen und Schüler, jedoch auch an Erziehungsberechtigte. Darüber hinaus ist die Gesundheitserziehung als fächerübergreifender Bildungs- und Erziehungsinhalt in § 5 Absatz 5 SchulG verankert. Das Thema wird sowohl im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlunterricht als auch in den außerunterrichtlichen Veranstaltungen berücksichtigt. In unterschiedlichsten Fächern wird das Thema Sucht und Drogenprävention im Unterricht behandelt. In Jahrgangsstufe 8 werden im Fach Biologie Süchte und deren Funktionsweise im Körper des Menschen (bezogen auf chemische und nicht-chemische Drogen) thematisiert. Darüber hinaus werden im Fach Sozialkunde in Jahrgangsstufe 8 das Verhalten bei Drogenkonsum und das daraus entstehende Suchtpotenzial sowie der Suchtverlauf thematisiert. Im Zuge der Auseinandersetzung mit dem Jugendschutzgesetz werden Begründungen für dieses Gesetz in der Suchtgefahr präventiv behandelt. Mit Überarbeitung der Rahmenpläne wird auch zukünftig der Raum geboten sein, die Thematik pädagogisch umfänglich aufzuarbeiten und Aufklärung zu betreiben.

Unterstützung erhalten die Pädagoginnen und Pädagogen durch das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern (IQ M-V). Hier werden verschiedene Fortbildungen zur Gesundheitserziehung angeboten. So zum Beispiel in Zusammenarbeit mit der Landeskoordinierungsstelle für Suchtthemen, aber auch mit anderen Trägern. Zwei- bis dreimal jährlich werden Fortbildungen zur Einführung in das Projekt „Dein Leben gehört Dir – Appgestützte interaktive Suchtprävention von Cannabis und andere illegale Drogen“ durch in den Schulamtsbereichen durchgeführt. Außerdem werden den Lehrkräften die von der LAKOST entwickelten „Handlungsempfehlungen für Schulen im Umgang mit Drogen“ zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus kooperiert das IQ M-V mit dem Ziel der gesundheitsfördernden Schulentwicklung eng mit verschiedenen Gesundheitskassen im Rahmen der allgemeinen Gesundheitsförderung und Prävention für Schülerinnen und Schüler sowie für Erziehungsberechtigte und Unterrichtende.